

6) 1. **Die kirchliche Sündenvergebung nach dem heiligen Augustin.**

Von Dr Karl Adam, Universitätsprofessor in Tübingen. (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr A. Ehrhard und J. P. Kirsch. XIV. Bd. 1. H.) Paderborn, Schöningh.

2. **Hat Augustinus die Privatbuße eingeführt?** Von Dr Bernhard Poschmann, Professor in Braunsberg. (Sonderabdruck aus dem Vorlesungsverzeichnis der Akademie zu Braunsberg für das Sommersemester 1920.) Braunsberg, Venders Buchhandlung.

3. **Die geheime Kirchenbuße nach dem heiligen Augustin.** Von Dr Karl Adam. Kempten-Regensburg, Kösel-Pustet.

Den Theologen ist bekannt, daß eine allseits befriedigende Geschichte der alten Bußdisziplin und des Bußsakramentes noch nicht existiert. Der Grund liegt darin, daß die Voraussetzung hierfür noch nicht vorhanden ist und gar vieles in bezug auf die Anfänge und die weitere Entwicklung der Bußpraxis im Dunkeln liegt. Daher sind alle dogmengeschichtlichen Forschungen, die der Aufhellung dieses Dunkels dienen, sehr zu begrüßen. Vorliegende Schriften befassen sich speziell mit der Bußlehre Augustins. Mit vollem Recht. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser genialste und einflußreichste aller Kirchenväter auch auf dem Felde der Bußdisziplin schöpferisch gewirkt und derselben theoretisch und praktisch neue Bahnen gewiesen hat. Indessen hat Augustin keine eigene Abhandlung über die Buße hinterlassen und wie schwierig es ist, aus seinen zahllosen gelegentlichen Äußerungen über die Buße, ihre besonderen Formen und ihren Charakter ein geschlossenes, einwandfreies Bild seiner Anschauungen zu gewinnen, beweisen die oben angezeigten, mit ebenso großer Sachkenntnis wie Wahrheitsliebe verfaßten Abhandlungen. Prof. Dr Karl Adam knüpft in der ersten Schrift an die Bearbeitung der Bußlehre Augustins durch Hünermann (Paderborn 1914) an, um dieselbe zu vertiefen, zu ergänzen und zu berichtigen. Er kommt zu dem Resultat, daß der große Bischof von Hippo in bezug auf die Verteilung der göttlichen und kirchlichen Wirksamkeit bei Vergebung der Sünden und damit den sakramentalen Charakter der kirchlichen reconciliatio noch weit von der später formulierten kirchlichen Bußlehre entfernt ist, daß er aber durch die Leugnung der unbedingten Notwendigkeit der öffentlichen Buße und durch Betonung der praktischen Anwendung der Privatbuße eine neue Epoche in der Bußentwicklung eingeleitet hat. — Gegen diese beiden Hauptergebnisse der Arbeit Adams nimmt Prof. Dr Bernhard Poschmann in einer längeren und tiefeschürfenden Untersuchung Stellung. Einen Auschnitt aus derselben bildet vorliegende Broschüre; die anderen Teile finden sich in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“, Jahrgang 1921, Heft 2 bis 4, veröffentlicht. Poschmann lehnt sowohl die von Adam Augustin zugeschriebene Auffassung und Erklärung der Wirksamkeit des kirchlichen Faktors im Rechtfertigungsakte ab, wie auch dessen Ansicht, daß Augustin der wesentliche Begründer der Privatbuße gewesen sei. — Ihm gegenüber verteidigt Dr Adam seinen Standpunkt mit großer Energie in der zweiten angeforderten Schrift: „Die geheime Kirchenbuße nach dem heiligen Augustin.“ — Die Kontroverse ist sehr lehrreich und zeigt uns die ganze Schwierigkeit, sich in die Gedankengänge eines so gewaltigen Geistes, wie es Augustin ist, und in seine eigenartige Ausdrucksweise vollkommen hineinzufühlen und sie richtig zu erfassen, nachdem er selber schweigt; und welch dornenvolle Probleme daher der Dogmengeschichte zu lösen bleiben, wenn sie die Gesamtauffassung des christlichen Altertums über das Bußwesen zur Darstellung bringen will.

Salzburg.

Dr Widauer.